

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

§ 2 Angebot – Angebotsunterlagen – Rechte Dritter

- (1) Unsere Angebote sind hinsichtlich Preis, Menge und Lieferzeit freibleibend. Aufträge, auch telefonisch angenommene, erlangen erst durch schriftliche Bestätigung durch uns verbindliche Gültigkeit.
- (2) An Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Vertragsbeziehungen (Liefervertrag).
- (3) Der Kunde sichert zu, dass er bei von ihm spezifisch, nach seinen Angaben in Auftrag gegebenen und durch uns herzustellenden Gegenständen, keine Rechte/Schutzrechte Dritter verletzt. Der Kunde stellt uns diesbezüglich von allen möglichen Ansprüchen Dritter frei. Wir sind weiterhin berechtigt, im Falle der Geltendmachung von Rechten/Schutzrechten des Dritten, die Produktion sofort einzustellen und diesbezüglichen Schadenersatz geltend zu machen.

§ 3 Preise - Zahlungsbedingungen – Werkzeugkosten

- (1) Es gelten die am Tag der Lieferung/Leistung gültigen Preise zuzüglich der jeweils gesetzlich geschuldeten Mehrwertsteuer. Sofern nichts Anderweitiges vereinbart, gilt „Frei Frachtführer ab Kitzingen“ („FCA – Kitzingen“ Incoterms 2000) als vereinbart.
- (2) Sofern nichts Anderweitiges vereinbart, ist der Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum mit 2 % Skonto oder 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto zur Zahlung fällig.
- (3) Sofern nichts Anderweitiges vereinbart, sind die anteiligen Werkzeugkosten sofort netto zur Zahlung fällig. Das Werkzeug bleibt unser Eigentum.
- (4) Ab Überschreitung des vereinbarten Zahlungsziels befindet sich der Kunde in Verzug, soweit nicht die Leistung infolge eines Umstandes unterbleibt, den der Kunde nicht zu vertreten hat. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.

§ 4 Lieferzeit - Verzug

- (1) Unvorhergesehene, unvermeidbare Ereignisse bei der Herstellung und sonstige Hindernisse wie höhere Gewalt, Arbeitskämpfe oder sonstige Störungen im eigenen Betrieb oder im Betrieb von Zulieferern sowie Lieferverzug unserer Zulieferer berechtigen uns, die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung zu verlängern. Wir werden dem Kunden Beginn und Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.
- (2) Teillieferungen sind zulässig, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.
- (3) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- (4) Sofern die Voraussetzungen von Abs. (3) vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- (5) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (6) Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (7) Im Übrigen haften wir im Fall des Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 5% des Lieferwertes, der infolge der Verzögerung nicht rechtzeitig vertragsgemäß benutzt werden kann.
- (8) Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Kunden bleiben vorbehalten.

§ 5 Gefahrenübergang

Sofern nichts Anderweitiges vereinbart, gilt „Frei Frachtführer ab Kitzingen“ („FCA – Kitzingen“ Incoterms 2000) als vereinbart.

§ 6 Mängelhaftung

- (1) Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs-/Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- (2) Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist der Kunde nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt.
- (3) Eine Mehr- oder Minderlieferung von bis zu 15% der Bestellmenge sowie geringe Abweichungen von Farbe, Oberfläche oder Maßen bleiben vorbehalten und gelten nicht als Mangel der Sache/Ware und berechtigen den Kunden nicht zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen.
- (4) Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
- (5) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

- (6) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (7) Soweit dem Kunden ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist unsere Haftung auch im Rahmen von Abs.(4) auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- (8) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (9) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.
- (10) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.
- (11) Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt.

§ 7 Gesamthaftung

- (1) Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz als in § 6 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- (2) Die Begrenzung nach Abs. (1) gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens, statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- (3) Soweit die Schadenersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten Waren bis zur Bezahlung unserer Gesamtforderung aus der Geschäftsverbindung vor. Das gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte, vom Kunden bezeichnete Warenlieferungen bezahlt ist, da das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung dient.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
- (3) Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Kunden eine Pfändung oder Sicherungsübereignung der von uns gelieferten Waren untersagt.
- (4) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- (5) Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MWSt) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Wir haben die Befugnis, die abgetretene Forderung selbst einzuziehen.
- (6) Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe von uns gelieferten Waren bzw. der Neuware zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten; der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. Im Herausgabeverlangen durch uns, hinsichtlich des Liefergegenstandes/der Neuware, liegt keine Rücktrittserklärung, es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt.
- (7) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 9 Schutzrechte - Geheimhaltung

- (1) Alle gestellten Designs, Verpackungen, Label, Marken, Lizenzen, Gebrauchsmuster, Patente sowie sonstige Rechte dürfen vom Kunden nur für die Dauer der laufenden Geschäftsbeziehung genutzt werden.
- (2) Werden Gegenstände nach Angaben des Kunden hergestellt, so wird vom Kunden versichert, dass die Herstellung keine, wie auch immer gearteten, Rechte Dritter verletzt. Der Kunde verpflichtet sich, uns wegen aller Schäden, die insbesondere durch eine Geltendmachung von Schutzrechten durch Dritte entstehen, frei zu halten. Wir sind im Falle der Geltendmachung von Schutzrechten durch Dritte, ohne Prüfung der Rechtslage und unter Ausschluss aller wie auch immer gearteter Ansprüche berechtigt, die Produktion, Herstellung und Lieferung der Ware sofort einzustellen und entsprechenden Schadenersatz zu verlangen.
- (3) Der Kunde verpflichtet sich zur Geheimhaltung von vertraulichen Informationen. Dies gilt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung.

§ 10 Beachtung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG)

Der Kunde verpflichtet sich die Bestimmungen und den Schutzbereich des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) gegenüber unseren Mitarbeitern zu beachten.

§ 11 Sonstiges

- (1) Unser Geschäftssitz ist Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- (3) Sofern nichts anderes vereinbart, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
- (4) Vollständiges oder teilweises Unterlassen oder verspätetes Geltendmachen irgendeines Rechts aus dem Vertragsverhältnis (Liefervertrag) bedeutet keinen Verzicht auf dieses oder irgendein anderes Recht.
- (5) Wir weisen darauf hin, dass wir personenbezogene Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen speichern und im Zusammenhang mit Geschäftsvorfällen verarbeiten.
- (6) Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt.

Stand: Dezember 2007